

werden, woraus sich klar ergibt, daß auch in der Kirche das Bewußtsein der Recht *schaffenden* Gesetzgebung über die dort aufgeführten Zeugen der Vergangenheit deutlich ausgebildet war. Deswegen bleiben auch in diesem Kapitel die Textauslegungen des Verf. beträchtlich hinter den Texten selbst zurück: sowohl aus den gregorianischen wie auch aus den zeitgenössischen kanonistischen Texten ergibt sich das auf der Tradition fußende Bewußtsein freier Gesetzgebungstätigkeit. Der Hinweis auf die Tradition und ihre Achtung ist der Ruf des Reformers nach der alten Disziplin, die wieder hergestellt werden muß, den Verirrungen der späteren Zeit gegenüber.

Was dann den ganzen Fragenkomplex um die Sammlung in 74 Titeln anbelangt (SS. 13–14), vor allem Verfasser und Abfassungszeit, so ist zu hoffen, daß die bald zu erwartende Ausgabe von Gilchrist (vgl. *Traditio* 24, 1968, 491) mit der Verarbeitung aller bisher gewonnenen Ergebnisse eine Lösung der wesentlichen, noch vorhandenen Zweifel bringt. Viel hängt natürlich von der Beweiskraft der dem Besitz des Klosters von St. Denis zugesprochenen Hs. (vor 1065) ab, die nicht gesichert scheint. – Die Unsicherheit der Quellen, die Gregor benützt hat, ist vielleicht doch weniger groß als es Verf. annimmt (S. 15), wenn man zeitgenössischen Zeugnissen glauben darf, die ausdrücklich sagen, daß in Rom zur Zeit Gregors VII. die Dekretalen Pseudo-Isidors, die Dionysiana, das Dekret Burkhardts benützt wurden (*Atto*, *Breviarium*, Einleitung). – Was den Brief Gregors IV. angeht, der auch hier wiederholt (SS. 20, N. 20, 54) wie übrigens in der gesamten Literatur als gefälscht angesehen wird (Jaffé² 2579), ist die neueste Untersuchung von W. Goffart (*Gregor IV. for Aldric of Le Mans* (833): a genuine or spurious Decretal? in: *Mediaeval Studies* 28, 1966, 22–38) zu berücksichtigen, die mit gewichtigen Argumenten für die Authentizität eintritt (vgl. dazu auch R. L. Benson, *Plenitudo potestatis* in: *Studia Gratiana* 14 = *Collectanea Stephan Kuttner* IV, 1967, 200 f. und *Traditio* 24, 1968, 526). – Bei der Bewertung der Exkommunikationsauffassung Gregors VII. (S. 95) wäre es vielleicht angebracht zu unterscheiden zwischen dem Anathem oder der großen Exkommunikation und den niederen Formen derselben, die auch Gregor VII. kannte.

Bei einer folgenden Ausgabe müßten einige störende Druck- und Sprachfehler ausgebessert werden z. B. S. 54 eine unverständliche Formulierung in Z. 9 oder auf S. 58, Z. 32, wo es wohl, statt gelten, *walten* heißen muß und S. 125, Z. 15 statt *ingerufen*, *angerufen*. S. 55, letzte Zeile, ist, statt *Romana*, *Romano*, auf S. 107, Z. 6/7: *nonnullam, expectant, in*; auf S. 127, Z. 27 statt *officum: officium*. – Im Apparat zu allen Kapiteln wirkt sehr unangenehm die durchgehende Zitierweise: a.a.O.: die Auffindung dieses Ortes verlangt viel Zeit und Geduld.

Alles in allem ist diese Monographie als bemerkenswerter Beitrag zu einer Grundfrage der Kirchengeschichte zu werten, und man kann nur wünschen, daß der Verfasser nach diesem ersten im wesentlichen gelungenen Versuch weitere Untersuchungen folgen läßt, die diese alles andere als bereits voll erforschte Epoche der *libertas Ecclesiae* einer immer besseren Kenntnis erschließen.

Rom

A. M. Stickler

John A. Watt: *The Theory of Papal Monarchy in the thirteenth century. The Contribution of the Canonists*. New York (Fordham University Press) 1966. VIII, 160 S., geb. \$ 5.-.

Die zahlreichen Untersuchungen über die Beziehungen zwischen der kirchlichen und staatlichen Gesellschaft des Mittelalters, die immer wieder erscheinen, bezeugen einerseits den Reichtum der sich der Forschung auf diesem Gebiet empfehlenden Fragen, andererseits aber auch den immer noch herrschenden Mangel an befriedigenden Lösungen. Das Buch von J. A. Watt darf als ein Beitrag bezeichnet werden, der unsere Kenntnis über den behandelten Gegenstand sichtlich bereichert und sich als wertvolle Komponente für Diskussion und Lösung dieses reichen Fragenkomplexes anbietet. Das ist nicht wenig, wenn wir bedenken, daß es sich hier um ein Gebiet handelt, das bis vor kurzem mit nur sehr unzulänglicher Quellenkenntnis

behandelt und dessen Bedeutung für die Erfassung und Lösung der Frage vom mittelalterlichen Verhältnis zwischen Kirche und Staat überhaupt nur sehr ungenügend erkannt worden ist. Über die in den letzten Jahrzehnten immer mehr fortschreitende Erschließung der Werke der klassischen Kanonistik und auf den Schultern der Einzeluntersuchungen und Gesamtdarstellungen über mehr oder weniger beschränkte Zeit- und Sachabschnitte hat es der Verfasser unternommen, um eine zusammenfassende Klärung und Erklärung der Theorie der päpstlichen Monarchie d. h. der päpstlichen Autorität in zeitlichen Dingen bei den Kanonisten des 13. Jh. zu bieten, die selbst wieder die Zusammenfassung der kanonistischen Lehrentwicklung in dieser Frage darstellt und damit Inhalt und Abschluß der kanonistischen Lehre bedeutet, die wesentlich die Entwicklung der Gesamtauffassung der päpstlichen Gewalt und ihr Verhältnis zur weltlichen im Mittelalter beeinflußt und zu ihrer Bildung beigetragen hat.

Diesen Beitrag der Kanonistik erarbeitet Watt in drei Abschnitten: im ersten bringt er die Entwicklung der kanonistischen Lehren von Gratian bis Innozenz IV., wobei seine Aufmerksamkeit auf die drei Grundprobleme aller Kanonisten bei der Behandlung dieser Frage konzentriert wird, nämlich die Unterscheidung der beiden Gewalten, ihre Zusammenarbeit miteinander und die größere Würde der geistlichen Gewalt. Die Untersuchung der chronologischen Entwicklung dieser Lehren bei den Kanonisten wird in drei innerlich bedingte Abschnitte geteilt: von Gratian bis Huguccio (1140–1190) unter der ideellen Führerschaft des Papstes Gelasius I., über dessen ins Dekret eingebaute Texte; die späteren Dekretisten und die ersten Dekretalisten (1190–1234) unter der Führung Papst Innozenz' III.; schließlich die Dekretalisten von 1234 bis Hostiensis um ihr offizielles Haupt Innozenz IV. – Im zweiten Teil kommt die Fachsprache, der sich diese Entwicklung bedient, zur Darstellung, nämlich die *plenitudo potestatis* und *Papa est index ordinarius omnium*, die dann in ihrem Verhältnis zur weltlichen Gesellschaft überprüft werden. – Im dritten Teil wird Hostiensis, als der vollkommenste Vertreter der vollentwickelten Anschauungen der Kanonistik mit den Hauptproblemen der kanonistischen Tradition konfrontiert: zuerst über eine entsprechende Interpretation seines Kommentars zur diesbezüglich wichtigsten Dekretale (Per venerabilem) Innozenz' III., dann über seine Stellung zur Gewaltentrennung, zur Zusammenarbeit der beiden und zum Vorrang der geistlichen Gewalt. – Ein vierter Teil bringt eine Zusammenfassung der Ergebnisse unter dem bezeichnenden Titel „Kontinuitätlichkeit und Wandel“ als Versuch einer Antwort auf die vom Buch gestellten Fragen. – Eine Bibliographie und ein Namens- und Sachregister beschließen das Werk.

Wenn wir den allgemeinen Inhalt der Darstellung nun etwas eingehender umreißen, so soll das einmal der besseren Kenntnis der Methode, dann aber auch der Ergebnisse von Watt's Arbeit dienen. Im ersten Teil geht er über ausgewählte Vertreter der Dekretistik der Lehrentwicklung nach, wie sie sich aus der Erklärung und Verarbeitung der gelasianischen Texte des Dekrets ergeben. Diese Texte, unabhängig von der die Glossatoren noch nicht beschwerenden Frage nach der Integrität und Authentizität derselben, sind enthalten in den Stellen Dist. 10, 8; Dist. 96, 6; Dist. 96, 10; C. 15. q. 6. c. 3. Aus ihnen ergab sich für die Dekretisten die gottgewollte Unterscheidung der kirchlichen von der staatlichen Gewalt d. h. der prinzipiell autonomen Gewalt sowohl der kirchlichen Vorsteher wie auch der Fürsten und dann die Notwendigkeit der Zusammenarbeit, die als eine unabdingbare Folgeerscheinung, ja als eine Voraussetzung der Gewaltenteilung erscheint und schließlich die Überordnung der an Würde höherstehenden Autorität der kirchlichen Obrigkeit. Natürlich ergab die Unterscheidung der Gewalten und die gleichzeitige Überordnung der geistlichen über die weltliche eine Spannung, die von diesen Dekretisten nicht gelöst wurde. Der ihnen eigenen Betonung des Dualismus steht der Versuch gegenüber, die Überordnung auf das Wesen der geistlichen Gewalt selbst zurückzuführen. Papst Innozenz III. geht unter dem Drang der geschichtlichen Ereignisse und Forderungen näher an diese Fragen heran und sucht sie in einer Reihe von Entscheidungen zu lösen. Es sind das vor allem die Dekretalen *Venerabilem*, *In*

generis, Per venerabilem, Solite, Novit, Licet, Excommunicamus, in denen die drei Grundprobleme von den Dekretisten übernommen und entscheidend weiterentwickelt werden. Dieser Innozenz III. eigene Beitrag besteht nach dem Verf. in der Betonung der Abhängigkeit des Kaisertums vom Papsttum und damit in einer auf das Kaisertum bezogenen Auslegung des Zwei-Schwerterarguments; in der Herausarbeitung der Berechtigung päpstlichen Eingreifens in besonderen Fällen weltlicher Kompetenz sowie der richterlichen Zuständigkeit des Papstes auch für weltliche Herrscher und auf Anruf der weltlichen Gewalt und schließlich in der Urgierung der Verpflichtung derselben zur Hilfeleistung der kirchlichen Gewalt gegenüber und auf deren Verlangen hin.

Außer über diese prinzipiellen Ansprüche förderte Innozenz III. die Entwicklung der kirchenpolitischen Lehre noch durch die Festlegung einer entsprechenden politischen Terminologie sowohl was die monistische Haltung, also die Betonung der geistlichen Überordnung im Sinne der Begriffe des *Vicarius Christi*, der *plenitudo potestatis*, des *index ordinarius omnium*, als auch was die dualistische Einstellung angeht über die terminologische Fixierung der Berechtigung geistlichen Eingreifens in weltliche Dinge nur *casualiter, indirecte, non de feudo*. Vor allem aber verdanken wir diesem Papst die Belebung und Auswertung im politischen Sinn der Grundidee des Mittelalters, nämlich der Einheit des Gottesvolkes in seiner sichtbaren Erscheinung der Kirche, die die damals bekannte Welt beherrschte und durch den Papst als das sichtbare Oberhaupt und über das Prinzip der Einheit geleitet wurde. — Aber auch in der Methode der Beweisführung schreibt Watt diesem Papst eine bahnbrechende Wirkung zu nämlich durch die starke Berufung auf das VI. Die Kanonisten werden von diesen autoritativen Beiträgen Innozenz' III. stark in der Weiterentwicklung ihrer Lehren beeinflusst. In erneuter Diskussion, bei der sich vor allem Alanus Anglicus als Vertreter der zur Hierokratie gesteigerten geistlichen Überordnung hervortut, bestätigen sie die überkommene Gewaltenteilung, dringen aber zugleich auch praktisch und konkret in das Gebiet der Überordnung ein, indem die Anlässe, bei denen der Papst in zeitlichen Dingen tätig werden kann, aufgeführt werden; indem das Eingreifen als eine nur indirekte und außerordentliche Berechtigung erkannt wird; indem Grundlage und Begründung dieses Eingreifens besonders in der Absetzung der weltlichen Herrscher erklärt und vertieft werden.

Die Dekretalisten der dritten Periode mit ihrem Haupt Innozenz IV. stellen nach Watt keineswegs einen Gegensatz zu der kanonistischen Tradition dar, sondern entwickeln nur weiter, was ihre Vorgänger grundgelegt und erarbeitet haben. In diesem Zusammenhang wird ganz deutlich festgestellt, daß die anderslautenden Urteile über Innozenz IV. nur so zu erklären sind, daß ihren Autoren die Kenntnis der wirklichen Tradition, auf der Innozenz IV. steht, fehlte. Die weitere Entwicklung dieser kanonistischen Tradition verdankt diesem Papste vor allem die anlässlich des Streites mit Friedrich II. vertiefte Auffassung der konstitutionellen Beziehung zwischen Papsttum und Kaisertum und die Systematisierung der Lehre von der Verantwortung und dem damit verbundenen Rechtstitel des Papstes für das gesamte Volk Gottes, auch insofern es im zeitlichen und örtlichen Zusammenschluß unter den weltlichen Herrschern lebte und in weltlichen Angelegenheiten ordnungsgemäß diesen verpflichtet war. Trotz dieser Verantwortung, die gegebenenfalls zu einer Gewaltausübung im weltlichen Bereich führen kann, wird dabei die grundsätzliche Gewaltentrennung der kanonistischen Tradition nicht nur nicht geleugnet, sondern erneut bestätigt.

Nach dieser Darstellung des chronologischen Ablaufs der Entwicklung der kanonistischen Theorie über die Papstgewalt auch in zeitlichen Dingen wendet sich der Verfasser einer eingehenderen Erklärung der Sprache zu, die die Kanonisten dabei entwickelt haben und die ihnen geläufig war. Ausgehend von dem Schlußpunkt, der *Professio fidei* des 2. Konzils v. Lyon 1274, wird eine kurze Geschichte des Ausdrucks *plenitudo potestatis* geboten u. zw. von Leo I. an und, über die Texte des Gratianischen Dekrets, in der Dekretistik. Erst von Simon v. Bisignano an beginnt die terminologische Fixierung des Ausdrucks, der, in Anlehnung an die Vorstel-

lungswelt des römischen Rechts, in erster Linie die Unterordnung der niederen Grade der kirchlichen Hierarchie dem Papst gegenüber und erst in zweiter Linie dessen Vollgewalt in sich selbst bedeutet. Innozenz III. hat diesen Terminus aufgegriffen, in seine Entscheidungen eingebaut, aus den biblischen Texten des römischen Primats, aus dem römischen Recht und aus den folgerichtig dem Hl. Stuhl reservierten Fällen theoretisch und praktisch entwickelt. Er wird gestützt durch seine Verbindung mit dem Begriff und mit dem Terminus *Vicarius Christi* und in dem universalen kirchlichen Gesetzgebungsrecht verankert. Es sind dann die Kanonisten, die die rechtliche Seite des Begriffs – Gesetzgebung, richterliche Entscheidungsgewalt, Verwaltung – übernehmen und auswerten.

Neben ihm spielt auch der Begriff des *papa index ordinarius omnium* seine Rolle. Watt geht auch hier wieder von seinem Niederschlag in der Lyoner *Professio fidei* aus und stellt kurz die Entwicklung dieser päpstlichen Prerogative über die universale Betätigung der römischen richterlichen Tätigkeit dar, auch insofern sie von den peripheren Partikularkirchen angerufen wurde. Schon bei Huguccio erscheint der Hl. Stuhl als oberster Richter nicht nur in der Appellationsinstanz, sondern auch in erster Instanz für jedermann. Dieses Recht wird verbunden mit der päpstlichen Vollgewalt, ja durch sie begründet und für die Dekretalisten des 13. Jh. ist die Formel der Ausdruck des päpstlichen Primats, erscheint sie als die gerichtshoheitliche Seite der *plenitudo potestatis* des Papstes.

Diese beiden an sich innerkirchlich bedeutsamen und für rein kirchliche Angelegenheiten entwickelten Begriffe verfolgt Watt im Zuge der Erforschung der kirchenpolitischen Lehren in ihrer Rückwirkung und ihrem Einfluß auf die Entwicklung der kirchlichen Gewalt in weltlichen Dingen. Obwohl diese Benutzung am Ende des 12. Jh. einsetzte, hält der Verf. es methodisch für besser, sie vom Endstadium ausgehend nach rückwärts zu verfolgen, d. h. von Innozenz IV. und Hostiensis an, wo ihre diesbezügliche Bedeutung schon klar umrissen erscheint. An den zwei Beispielen des päpstlichen Eingreifens, nämlich bei den Bischofswahlen und bei außerordentlichen zeitlichen Angelegenheiten, die die gesamte Christenheit interessierten, erweist Watt dieses Übergreifen der päpstlichen Prerogativen in unter- oder nebeneordnete Gewaltsphären als nur ergänzenden, supplierenden, stellvertretenden Charakters. Es erklärt sich aus und in dem Grundgedanken mittelalterlichen Denkens der Einheit, in dem auch das christliche Volk wie die Kirche selbst die gesamte Christenheit als eine übernationale Gegebenheit empfinden und angesehen wird, in der nötigenfalls d. h. zum Wohl dieser universalen Gemeinschaft auch deren Lenker, der Papst, ausnahmsweise in die von den zeitlichen Partikulärgewalten nicht wahrgenommenen zeitlichen Angelegenheiten oder Interessen universaler Natur eingreifen kann. In diesem Sinn sei der vom Schöpfer der Welt eingesetzte Stellvertreter in geistlichen Dingen auch berechtigt, ausnahmsweise in zeitliche Angelegenheiten einzugreifen. So sei auch das Wort des Hostiensis vom *dominus spiritualium et temporalium* zu verstehen, ohne ihm deswegen eine grundsätzliche dualistische Haltung abzusprechen.

In dem diesem wohl fruchtbarsten Kanonisten des 13. Jh. gewidmeten dritten Teil des Buches geht Watt nun gewissermaßen beispielhaft auf dessen Ideen ein, die aus seinen zwei großen Werken, der Summe und dem Apparat zu den Dekretalen Gregors IX. sehr gut ersehen werden können, freilich nur, wenn man sie auf dem gesamten Hintergrund der Kanonistik und ihrer Lehrentwicklung sieht. So wird diese Untersuchung nicht nur zu einer Interpretation dieses einzelnen Kanonisten, sondern zu einem Schulbeispiel, wie die zeitgenössische kanonistische Lehre über die päpstliche Gewalt in zeitlichen Belangen richtig ausgelegt werden muß. – Hostiensis geht im Kommentar zur Dekretale *Per venerabilem* seinen eigenen Weg, indem er die Legitimierung unehelicher Kinder nur dem kirchlichen Richter zuschreibt als Ausfluß seiner ausschließlichen Gewalt über das Ehesakrament; er kann aber doch nicht leugnen, daß vor allem die vermögensrechtlichen Folgen der Entscheidung der weltlichen Autorität angehören. Hostiensis folgt aber ganz Innozenz IV. und der kanonistischen Tradition, wenn er sagt, daß der Papst nur als das Haupt der Chri-

stenheit und im Interesse dieser universalen Gemeinschaft *casualiter* d. h. außer der gewöhnlichen Ordnung, eingreifen kann. – Von dieser großen Glosse ausgehend wird dann vom Verf. die Stellung des Hostiensis zu den drei Grundfragen der Kanonistik auf kirchenpolitischem Gebiet aufgezeigt: die Trennung der Gewalten d. h. der Gewaltendualismus ist gottgewollt, wird von der römisch-rechtlichen Theorie über die Souveränität der weltlichen Herrscher und von der gesamten Dekretistik des 12. Jh. gelehrt. Die Einbruchstelle über die *ratio peccati* wird wohl nicht theoretisch, aber dafür praktisch durch die Aufzählung der Fälle des päpstlichen Eingreifens abgegrenzt und die Konkurrenz der beiden Gewalten respektiert. Die Zusammenarbeit erfüllt sich in der gegenseitigen Hilfsstellung und die Überordnung der geistlichen Gewalt über die weltliche im oben erwähnten Sinn. Gerade hier kann die Aussöhnung der beiden Prinzipien von der Gleich- und Überordnung in der Vorstellungswelt des Hostiensis wahrgenommen werden: der Dualismus ist ihm das Prinzip der ordentlichen Weltregierung, der Monismus das Eingreifen der höchsten geistlichen Gewalt im Interesse der gesamten Christenheit und in stellvertretender Funktion. Freilich hat auch Hostiensis wie überhaupt die gesamte Kanonistik keine abgeschlossene Synthese dieser beiden Prinzipien ausgearbeitet, und damit ist nicht nur praktisch, sondern auch theoretisch die Spannung zwischen Dualismus und Monismus, der Beiordnung und Überordnung geblieben. Das einzige Prinzip der Lösung bleibt der Papst selbst, der als Vertreter Gottes auf Erden und als oberster Richter zu entscheiden hat, freilich in Unterordnung unter den Willen Gottes. In diesem Spiegel der Gesamttradition wird auch der Schlußpunkt, die Bulle *Unam Sanctam* Bonifaz' VIII. verstanden, die alle Elemente vom Anfang bis zum Ende der Entwicklung in sich schließt, widerspiegelt, und die nur so richtig verstanden werden kann.

Damit ist eigentlich schon die Zusammenfassung des vierten Teiles umrissen. Der Wandel besteht faktisch nur in einer Fortführung der Traditionslinie durch Konsolidierung und Klärung der überkommenen Lehre der päpstlichen Gewalt in weltlichen Dingen. Dies wird eigens festgestellt gegen die allgemein verbreitete Ansicht, die Kanonisten des 13. Jh. hätten den bisher traditionellen Dualismus zugunsten eines betonten Hierokratismus abgeändert. In Wirklichkeit sei die dualistische Position gefestigt und geklärt worden, eine Stellung, die nicht nur dem römischen Recht, sondern auch der damaligen politischen Situation Europas entsprach. Daneben sei freilich auch die Überlegenheit der geistlichen Gewalt ausgewertet und ausgebildet worden, aber im Sinne einer Sicherung der Privilegien der Kirche und Kleriker (*libertas Ecclesiae*), der Hilfeleistung von seiten des weltlichen Armes und der Vertiefung des Verständnisses für die Stellung des Oberhauptes der Kirche, der Mutter der Nationen, und seiner Eingriffsberechtigung in weltlichen Dingen. Auch hier wird wiederum eigens betont, daß alle diese Auffassungen Traditionsgut waren trotz entgegengesetzter landläufiger Ansicht (bes. S. 138). Die Spannung zwischen den beiden Prinzipien der Neben- und Überordnung habe aber auch die vertiefte kanonistische Lehre des 13. Jh. nicht aufheben können. Ich habe bereits eingangs über den Wert des gedrängten Inhalts dieser nur 144 Seiten umfassenden Theorie des päpstlichen Herrscheranspruchs im 13. Jh. gesprochen. Durch den Abriss dieser kanonistischen Entwicklung von Gratian bis Bonifaz VIII. und die dadurch gegebene Möglichkeit der richtigen Erfassung des kirchenpolitischen Erbes der klassischen Kanonistik hat Watt bewußt eine Grundlage geschaffen für ein besseres Verständnis der gesamten mittelalterlichen Theorie des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat. Daß dabei die drei Grundprobleme (Gewaltenunterschied, Zusammenwirken, geistliche Überordnung) in ihrer notwendigen Wechselwirkung, die eben die Spannung in der Entwicklung und damit auch im richtigen Erkennen der Lehre selbst begründen und darstellen, erfaßt und untersucht wurde, erscheint uns methodisch glücklich ebenso wie die Untersuchung der Begriffe und der Ideenwelt, die in der typischen Ausdrucksweise der *plenitudo potestatis* und dem *papa index ordinarius omnium* ihren Niederschlag gefunden haben. Einzelaspekte und Zusammenschau der ganzen Entwicklung bieten zu den Fra-

gen nach den mittelalterlichen Gesellschaftslehren und im besonderen zu den Beziehungen zwischen den beiden Gesellschaftskörpern Kirche und Staat Lösungen an, die von der Geschichtsschreibung der Vergangenheit und der Gegenwart anders versucht und gegeben wurden. Damit wird vor allem von der kirchlichen Rechtsgeschichte her der immer schon unwahrscheinlich anmutende Bruch in der Entwicklung, nämlich vom Dualismus zum Hierokratismus, als nicht existent aufgezeigt und eine glaubwürdige Lösung der nur scheinbaren Gegensätze von Lehre und Praxis geboten. So müßte man nun nicht mehr zur Unaufrichtigkeit seine Zuflucht nehmen, um zu erklären, wie ein Bonifaz VIII. angesichts der durch die Bulle *Unam Sanctam* bedingten Vorwürfe sich ausdrücklich auf seine vierzigjährige Kenntnis der Rechtsgrundsätze berufen wollte und auf sie gestützt trotz der Bulle den Dualismus bejahte. Von der kirchlichen Rechtsgeschichte aus gesehen bedeutet also die Analyse und Synthese Watts einen organischen Versuch, den großen Schwierigkeiten gerecht zu werden, die das Verständnis einer uns nicht mehr geläufigen Mentalität zutiefst christlicher Prägung überwinden muß.

Im besonderen darf wohl betont werden, wie die Interpretation der Lehre des Papstes Innozenz IV. dessen Texten, vor allem seinem so wertvollen Kommentar zu den Gregorianen im wesentlichen gerecht wird. Ebenso erfahren die auf den ersten Blick sich widersprechenden Texte des Hostiensis eine beachtenswerte Klärung und Erklärung. Vor allem ist die universalistische Geisteshaltung des mittelalterlichen Menschen auf allen Gebieten, besonders aber auf dem der Ekklesiologie, die ganz hineingetaucht ist in die Vorstellungswelt von der Einheit und Universalität des Gottesvolkes, sehr gut zur Erklärung der kanonistischen Lehren über das Verhältnis zwischen weltlicher und geistlicher Sphäre und ihren beiden Gewaltenträgern herangezogen und ausgewertet und auch über die entsprechende Stellung der anderen verwandten Wissenschaftszweige jener Zeit beleuchtet und erhärtet.

Diesen im wesentlichen positiven Leistungen gegenüber dürfen und müssen freilich einzelne Bedenken angemeldet werden, darf und muß eine Vertiefung und Ausweitung, Korrektur oder Ergänzung gewünscht werden. Es sei mir hier gestattet, auf einiges hinzuweisen, was für den Verfasser oder für andere ähnliche Untersuchungen Anregung und Hilfe sein kann.

Eine voll überzeugende Entwicklungsgeschichte der päpstlichen Vollgewalt bei den Kanonisten erforderte nicht nur eine Dokumentation in Auswahl, sondern einen derartigen Reichtum an Texten, der uns die Meinung aller bedeutenden Kanonisten ohne jede Möglichkeit eines Zweifels bezeugt. Ein Eingehen auf weitere tatsächlich vorhandene päpstliche Zeugnisse erübrigt sich nur insofern, als sie von der Kanonistik nicht beachtet werden. Es ist klar, daß eine solche Arbeit den Umfang des Buches um ein Vielfaches ausgeweitet hätte. Aber vielleicht wäre es für den Verf. nicht allzu schwer, in dem erarbeiteten Rahmen das Bild zu vervollständigen und uns so eine abschließende Geschichte der klassischen Kanonistik über die päpstliche Vollgewalt zu schenken. Für eine solche Darstellung müßten aber noch andere Bemerkungen berücksichtigt werden, die ich hier kurz anführen möchte.

Bei der Auslegung der Quellentexte, vor allem der Kanonisten selbst, empfiehlt sich eine bewußte und sorgfältige Unterscheidung zwischen den zeitlichen und den materiellen Dingen in dem Sinne, daß nämlich „materielle“ auch rein kirchlich sein können, während die „zeitlichen“ zur ausschließlichen Sphäre der „zeitlichen“ Gewalt gehören. Diese Unterscheidung ist notwendig, um einer irrigen Zuschreibung von Machtansprüchen zu entgehen, die mit der Herrschaft über die *temporalia* verbunden erscheinen. In dieser Hinsicht sind zwei weitere Unterscheidungen noch bedeutend wichtiger. Die erste betrifft die weltliche Spitze. Kaiser und König schließen nämlich nach der mittelalterlichen Lehre nicht nur einen quantitativen, sondern auch einen qualitativen Unterschied in sich, der für die Kompetenz- und Gewaltenfrage sehr wichtig ist. Obwohl Watt diese Unterscheidung kennt und sogar in den Texten Innozenz IV. auf die „specialis coniunctio“ des Kaisers mit dem Papst im Unterschied zum König hinweist (S. 63, 66), fehlt die entsprechende Einsicht in diesen Problemkomplex und deshalb auch dessen notwendige Beachtung vor allem bei der

Erarbeitung der Darstellung der diesbezüglichen Beziehungen (vor allem S. 35 ff., 47 ff.). Das Verhältnis ist gerade, was die Stellung des Kaisers zum Papst angeht, ein spezifisch anderes, weil das Kaisertum wesentlich mit einer *kirchlichen* Funktion verbunden ist. Der Kaiser unterscheidet sich darin sehr von den anderen weltlichen Herrschern. Eine Nichtbeachtung dieser Sonderbeziehung muß deswegen nicht nur das eigentümliche Verhältnis zwischen den beiden Spitzen der Christenheit verdunkeln, sondern auch das rechte Verständnis für die allgemeine Stellung des Papstes zur weltlichen Autorität als solcher in Mitleidenschaft ziehen.

Damit hängt die Funktion des Kaisertums zum materiellen Schutz der Kirche zusammen, die im Schwerterbild zum Ausdruck kommt, das Watt mit Recht als das typische Ausdrucksmittel der Dekretistik bei der Erörterung des Verhältnisses zwischen kirchlicher und staatlicher Gewaltensphäre bis zur Zeit Innozenz' III. bezeichnet. In keiner Weise aber wird auf die Doppelbedeutung und den Bedeutungswandel dieses Bildes eingegangen, das weithin sicher einen zwangsrechtlichen Sinn und erst in zweiter Linie einen politischen Bedeutungsinhalt hat, woraus sich nicht unbedeutende Folgerungen für das gesamte Verhältnis zwischen den beiden Gewaltvertretern und für die ganze Lehre darüber ergeben.

Ein Eingehen auf die entsprechende Spezialliteratur und ihre Resultate wären besonders zu einzelnen Aspekten des Problems notwendig und von Wert gewesen. So wird zu den Darlegungen über Innozenz' III. kirchenpolitische Lehren von Maccarone, Tillmann und vor allem von Kempf, die wohl im bibliographischen Index aufgeführt sind, nicht Stellung genommen und vor allem nicht zu des letzteren beachtenswerten Beiträgen zur Christianitasidee. Bei der Interpretation der Texte des Hostiensis wäre die ausführliche Monographie von Rivera-Damas (*Pensamiento politico de Hostiensis, Studia et Textus Historiae Iuris Can. vol. 3, Zürich 1964*) zu berücksichtigen gewesen; das gleiche ist auch für Innozenz IV. zu sagen bezüglich der Untersuchung von Cantini, auf die nur kurz in N. 30, S. 73 hingewiesen wird; hier war schon entschieden gegen die Authentizität der *Eger cui lenia* Stellung genommen worden, die aber Watt noch als Innozenz IV. gehörig in seine Darstellung aufnimmt (S. 64, N. 14). Unterdessen hat sich auch P. Herde in einer sehr eingehenden Untersuchung überzeugend gegen die Authentizität ausgesprochen (*Deutsches Archiv* 23, 1967, 468–538). Auch die bereits bekannte Auffassung Gratians, des Autors des Textbuches der Dekretisten und des Vaters der Dekretistik, auf die Watt nicht eingeht, hätte gewiß eine notwendige und sehr nützliche Grundlage für die Lehre der ganzen Dekretistik abgegeben. Aus der Literatur über die Beziehungen der beiden Gewalten bei den Dekretisten ergibt sich weiter auch klar, daß neben den 4 von Watt für seine Untersuchung angeführten Grundtexten des Dekrets auch und besonders der c. 2. Dist. 22 gehört, der nicht auf Gelasius, sondern auf Petrus Damiani zurückgeht. Die Stelle ist zwar nicht übersehen, erfährt aber vom Verf. nicht die entsprechende Bewertung, die sie besonders auf Grund der gesamten Überlieferung bei den Dekretisten beansprucht. Im Lichte dieser Überlieferung wird auch klar, daß neben den theoretischen Erörterungen schon die Dekretisten die praktischen Fälle in ihre theoretischen Diskussionen einbezogen haben und die Dekretalisten hier nur systematisierend und ergänzend wirkten, methodologisch also kein Unterschied ist zwischen Dekretisten und Dekretalisten: beide entwickelten die theoretischen und zugleich praktischen Argumente des Verhältnisses zwischen den beiden Gewalten, bedienten sich der Praxis zur Klärung der Theorie. Über alle diese Gesichtspunkte hätte der Verf. Stoff zu eingehender Diskussion in meinen eigenen zahlreichen Untersuchungen finden können.

In einigen Punkten kann erst die neueste Literatur Ergänzungen oder Korrekturen beisteuern. Die dem Laurentius Hispanus zugeschriebene Glosse des Cod. ms. 15393 der Pariser Nationalbibliothek, fol. 70vb (S. 25. N. 27), stammt nicht von diesem Dekretisten, sondern vom Verfasser des Apparats *Ordinaturus Magister*, der die erste Schicht dieser Hs. bildete (vgl. *Studia Gratiana* XII, 1967, 128) und dem die angeführte Glosse angehörte. Auch die allgemein mit Laurentius Hispanus verbundenen textkritischen Schwierigkeiten, die Watt in Verbindung mit der Ver-

arbeitung der sicheren Lehre dieses Dekretisten bedauernd festgestellt hat (S. 36, N. 2, S. 47), dürften heute als gelöst betrachtet werden, nachdem ich die Autorschaft des Laurentius an der *Palatina* und deren traditionsgeschichtliche Momente sichern konnte (Studia Gratiana IX, 1966, 461–549). Über die bekannte bisher immer für apokryph angesehene Dekretale Gregors IV. (S. 76, N. 4), in der die Leoninische Ausdrucksweise von der *plenitudo potestatis* juridisch von der Vikariatsgewalt auf die allgemeine Bischofsgewalt ausgeweitet wird, hat in jüngster Zeit W. Goffart eine Untersuchung angestellt und dabei die Authentizität der Dekretale sehr wahrscheinlich gemacht (Vgl. Mediaeval Studies 28, 1966, 22–38). – Nebenbei sei bemerkt, daß der Text des Hostiensis auf S. 112, N. 8, Z. 4 nicht „saeculares actus“ sondern „spirituales actus“ hat.

Bei einem so reichhaltigen, umfassenden, umstrittenen und problemgeladenen Gegenstand kann nicht erwartet werden, daß eine noch so fleißig und sachkundig gearbeitete Untersuchung und Darstellung alle Leser subjektiv befriedigen und objektiv gesicherte endgültige Resultate bieten kann. Man kann aber doch wohl überzeugt sein, daß dieses im Vergleich zu seinem äußeren Umfang sehr inhaltsreiche – und auch technisch sehr schön ausgestattete – Buch unbeschadet der aufgezeigten Schwächen einen anregenden, wegweisenden und in gewisser Hinsicht auch bleibenden Beitrag liefert zur Lösung der Frage nach den Auffassungen der klassischen Kanonisten, ja aller ihrer Zeitgenossen über das ewige Problem des Verhältnisses der beiden Gewalten zueinander.

Rom

A. M. Stickler

Sophrionius Clasen O.F.M.: *Legenda antiqua S. Francisci*. Untersuchung über die nachbonaventurianischen Franziskusquellen, *Legenda trium sociorum*, *Speculum perfectionis*, *Actus B. Francisci et sociorum eius* und verwandtes Schrifttum (= *Studia et Documenta Franciscana V*). Leiden (E. J. Brill) 1967. XXXII, 416 S. + Tafelheft (62 Tafeln), geb. hfl. 70.–

Das Hubert Jedin gewidmete Buch bietet Vorarbeiten für die kritische Edition der im Titel genannten Quellen, für die Fortsetzung also der Editionsarbeit, die mit dem Band X der *Analecta Franciscana* (1926–1941) von mehreren Herausgebern, vor allem P. Michael Bihl O.F.M., begonnen worden ist. Der (noch nicht vergriffene) Band X trägt den Titel: *Legendae S. Francisci Assisiensis saeculis XIII et XIV conscriptae*. Es folgt eine römische I, und der so bezeichnete Teilband X, 1 enthält auf an 850 Seiten, mit ausführlicher kritischer Einleitung und Registern versehen, die Celanolegenden, Julian von Speyer, die Bonaventuralegenden und andere von Celano abhängige Legenden des 13. Jhs. Die Voraussetzung dieser Arbeit war, daß Thomas von Celano, im Sinne der Kritik des Bollandisten van Ortrooy an der Abwertung Celanos durch Sabatier, das älteste und zuverlässigste Material zur Franziskusvita bringe. Die Quellen sind mit literarkritischer Methode auf ihre schriftlichen Quellen und Vorlagen hin untersucht worden. Diese Methode hat sich aber, schon an sich unzureichend, weil sie der nebenherlaufenden und auch einflußreichen mündlichen Tradition nicht gerecht wurde, für die Edition der Legenden des späteren 13. und 14. Jhs. vollends als unzureichend erwiesen; deren Stemma ist, wie Clasen meint – er hat die gesamte handschriftliche Überlieferung mit staunenswerthem Fleiß zusammengetragen und großenteils geprüft –, rein handschriftgeschichtlich nicht zu rekonstruieren. Außerdem hat Clasen gegen van Ortrooy der überlieferten *Legenda trium sociorum* ihren Quellenwert als Erzeugnis des Jahres 1246, vor und neben den Celanolegenden, vor allem der zweiten, die möglicherweise ihren verlorenen Hauptteil verarbeitet hat, zurückgegeben (vgl. schon seinen im vorliegenden Buch nicht wiederholten Aufsatz: *Zur Kritik van Ortroys an der Legenda trium sociorum*, in: *Miscellanea Melchor de Pobladora I*, Rom 1964, S. 35 ff.). Man wird also, wenn man Clasen folgt, in Zukunft bei der Franziskusbiographie unter den Legenden den *Tres socii* den Vorrang geben, daneben dem in 2. Celano verwerteten Gefährtenmaterial. Daß all dies Material quellenkritisch hinter den unmittelbaren Überresten des Franziskuslebens in den echten *Opuscula* rangiert und seinen Hauptwert zu-